

Allgemeine Lieferbedingungen der Heinrich Steuber GmbH & Co KG (Stand 03/25)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtfähigen Personengesellschaften, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Für die Erbringung unserer Waren und Dienstleistungen für den Besteller und für die Lieferung der von uns hergestellten, gehandelten sowie erbrachten Werke, Waren und Dienstleistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir Ihnen im Einzelnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer, von unseren Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers Lieferungen durchführen oder Leistungen erbringen.
- 1.3. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es jeweils einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

2. Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, d. h., sie stellen kein verbindliches Angebot i. S. v. § 145 BGB dar. Jeder vom Besteller an uns übermittelte Auftrag ist ein Angebot zum Kauf unserer Leistungsgegenstände und kein bindender Vertrag, es sei denn, wir bestätigen den Auftrag schriftlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme durch uns oder durch die von uns unterzeichnete Auftragsbestätigung zustande. Der Vertrag stellt die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien dar, es sei denn, der Besteller und wir vereinbaren im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen, insbesondere auch mündliche Absprachen mit unseren Repräsentanten oder Angestellten bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die zum Angebot gehörenden Unterlagen, z. B. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Leistung sind wir nur insoweit verantwortlich, als dass uns der Besteller diese zuvor in geeigneter Weise mitgeteilt hat.
- 2.5. Sollte der Vertrag die Entsendung von unserem Fachpersonal für Montage- und/oder Servicearbeiten beinhalten, so gilt für die Beurteilung des Leistungsumfanges ausschließlich der Beurteilung unseres Fachpersonals. Sollte eine Maßnahme nicht durchführbar sein, so trägt der Besteller die bis zum Abbruch der Arbeiten angefallenen Kosten für die Entsendung unseres Fachpersonals. Der Umfang der Leistungen unseres Fachpersonals ist auf den vertraglich vereinbarten Umfang beschränkt. Erweiterungen oder Zusatzarbeiten, die über den vereinbarten Rahmen hinausgehen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Unsere vertraglichen Leistungen sind erfüllt, wenn wir dem Besteller das vereinbarte Fachpersonal in der vereinbarten Qualifikation überlassen und während der vorgesehenen Dauer zur Verfügung gestellt haben.
- 2.6. Die im Vertrag angegebene Zeitdauer und Kosten für die Entsendung des Fachpersonals sind nur Richtwerte. Sollte die prognostizierte Zeitdauer überschritten werden, so sind die zusätzlich angefallenen Leistungen vom Kunden zu zahlen; eine Überschreitung der Zeitdauer berechtigt den Besteller nicht, den Rechnungsbetrag zu kürzen und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

3. Lieferung

- 3.1. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung am vereinbarten Liefertermin ab dem von uns zu benennenden Ort EXW Incoterms 2020. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, soweit die Verzögerung nicht durch uns zu vertreten ist.
- 3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Unterlieferanten. Soweit die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht durch uns zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 3.3. Sollte der Unterlieferant nicht mehr in der Lage sein, die bestellte Ware an uns zu liefern, so sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Kunde wird über die fehlende Belieferung durch den Unterlieferanten sowie über den Rücktritt vom Kaufvertrag unverzüglich informiert und die vom Kunden geleistete Gegenleistung unverzüglich erstattet, sofern diese bereits von uns erhalten wurde.
- 3.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 3.5. Sämtliche Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart wurde.
- 3.6. Für die Einhaltung von Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Die Lieferzeit gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 3.7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Terrorakte, Epidemien, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen, insbesondere angeordnete Lieferverbote für bestimmte Länder, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungspflicht. Gleiches gilt, wenn diese Umstände in dem Lieferwerk oder bei einem Vorlieferanten eintreten.

4. Versand, Gefahrenübergang

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung ab Lieferwerk auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 4.2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden versichert.
- 4.3. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Sämtliche von uns gelieferten Leistungsgegenstände bleiben bis zum vollständigen Eingang sämtlicher Zahlungen, einschließlich Transport-, Versicherungs- und Montagekosten, in unserem Eigentum; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.
- 5.2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 5.3. Werden die Leistungsgegenstände von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder fest mit einer Immobilie verbunden, so ist der Besteller verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache und/oder die Immobilie ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferten Leistungsgegenstände bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen ab.
- 5.4. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen an uns auszuhändigen.
- 5.5. Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.
- 5.6. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte gegen-

über Dritten hat der Besteller zu tragen.

- 5.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Preise, Preisanpassung und Zahlung

- 6.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Entladung und Versicherung, es sei denn, es ist anders vereinbart. Die auf die Preise entfallende Umsatzsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vom Besteller zu zahlen.
- 6.2. Bei Entsendung von Fachpersonal werden die Leistungen des Fachpersonals nach Kostenanfall entsprechend den jeweils gültigen Berechnungssätzen abgerechnet. Die Kosten der Leistungen des Fachpersonals trägt der Besteller auch dann, wenn der Arbeitseinsatz wegen höherer Gewalt unterbrochen oder abgebrochen werden muss.
- 6.3. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen sofort nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug für uns kostenfrei auf unser Konto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zahlungseingang auf unserem Konto an.
- 6.4. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
- 6.5. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz fällig, sofern nicht höhere Zinssätze zwischen den Parteien vereinbart sind. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restforderung sofort fällig, falls der Besteller mit einer Teilzahlung ganz oder teilweise länger als eine Woche in Verzug gerät. Die Annahme einer verspäteten Zahlung ist kein Verzicht auf die Verfallsklausel. Die Annahme einer à-
conto-Zahlung oder von Teilzahlungen gilt nicht als Stundung einer fälligen Restforderung. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.
- 6.6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

7. Entsendung von Fachpersonal

- 7.1. Der Besteller hat für eine angemessene Unterkunft des Fachpersonals auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 7.2. Ist die Beschaffung einer Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstelle nicht möglich, so wird die Wegezeit zwischen Unterkunft und Arbeitsplatz als Arbeitszeit von uns berechnet, wenn die Entfernung mehr als drei Kilometer beträgt. Bei Verwendung von Verkehrsmitteln sind die anfallenden Kosten vom Besteller zu erstatten. Gleiches gilt für den Transport von Gerätschaften.
- 7.3. Bei Erkrankungen oder Unfällen hat der Besteller die notwendige medizinische Versorgung des Fachpersonals sicherzustellen.
- 7.4. Die Arbeitszeiten werden vom Besteller mit dem Fachpersonal vereinbart. Die vom Fachpersonal geleistete Arbeitszeit ist vom Besteller zu bescheinigen.
- 7.5. Die Abrechnung der Kosten für die Entsendung des Fachpersonals erfolgt monatlich aufgrund der Arbeitsnachweise. Die geleistete Arbeitszeit ist täglich zu bescheinigen.
- 7.6. Der Besteller ist verpflichtet, ausreichend Fach- und Hilfskräfte, Geräte, Energie und Betriebsmittel beizustellen, die für den Arbeitseinsatz des Fachpersonals erforderlich sind. Darüber hinaus hat der Besteller Erd-, Fundament- und Gerüstarbeiten durchzuführen und die benötigten Baustoffe bereitzustellen. Die Zufahrt und der Montageplatz müssen geebnet und ausreichend tragfähig sein. Fundamente müssen vollständig trocken und abgebunden sein.
- 7.7. Der Besteller hat geeignete Räume am Arbeitsplatz für den Aufenthalt des Fachpersonals und zur Aufbewahrung von Gegenständen zur Verfügung zu stellen. Er hat außerdem das Fachpersonal über die in seinem Betrieb bestehenden und vom Fachpersonal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Zudem hat er alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

- 7.8. Bei Demontagen und Wiedermontagen sowie bei größeren Reparaturarbeiten und Transporten ist der Besteller verpflichtet, auf eigene Kosten eine Montagebruchversicherung abzuschließen, die das Demontage-, Wiedermontage- und Probelaufisiko miteinschließt, es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart.

8. Sachmängelhaftung

- 8.1. Der Besteller hat die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und jeden sich hierbei zeigenden Mangel uns unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche – anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für sichtbare Transportschäden sowie Identitäts- und Mengenabweichungen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Leistungsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit es sich nicht um einen verdeckten Mangel handelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.
- 8.2. Weisen die Leistungsgegenstände einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag und wird dieser vom Besteller fristgerecht gerügt, so werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Leistungsgegenstände liefern (Nachlieferung).
- 8.3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch. Gibt der Besteller uns nicht die Möglichkeit, während unserer regulären Arbeitszeiten den angezeigten Mangel zu untersuchen und zu beseitigen und entstehen uns deshalb zusätzliche Lohnkosten wie beispielweise Überstunden- oder Wochenendzuschläge, so ist der Besteller verpflichtet, diese zu tragen.
- 8.4. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichend Gelegenheit zur dreimaligen Nachbesserung oder Nachlieferung eingeräumt, aber der Nacherfüllungserfolg nicht erzielt wurde, die Nacherfüllung von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 8.5. Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten bzw. ersetzten Leistungsgegenstände und deren Teile sind uns auf Verlangen und auf unsere Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in unser Eigentum über.
- 8.6. Sachmängelansprüche bestehen nicht, sofern der Mangel auf
- (a) einer Verletzung von Einbau-, Bedienungs- oder Wartungsvorschriften oder
 - (b) einer unsachgemäßen und ungeeigneten Montage, Inbetriebsetzung, Behandlung, Verwendung bzw. Wartung oder
 - (c) die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder
 - (d) einem Eingriff oder einer Veränderung der Leistungsgegenstände ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung seitens des Bestellers bzw. Dritter oder
 - (e) natürlichem Verschleiß oder
 - (f) der Umsetzung von Spezifikationen bzw. Instruktionen des Bestellers oder
 - (g) mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeignetem Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse verursacht worden ist oder
 - (h) Ersatzteile die eingebaut wurden, die nicht unsere Original-Ersatzteile bzw. von uns zugelassene Teile sind oder
 - (i) eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden zurückzuführen ist.
- 8.7. Sachmängelansprüche bestehen nicht für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Sachmängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
- 8.8. Werden Arbeiten von unserem Fachpersonal an gebrauchten oder fremden Gegenständen durchgeführt, so erfolgt dies unter Ausschluss sämtlicher Ansprüche uns gegenüber und auf eigene Verantwortung des Bestellers. Bei der Entsendung von Fachpersonal ist unsere Haftung darauf beschränkt, dass wir bei Bedarf die Fachkräfte auswechseln.
- 8.9. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln ersatzlos zu verweigern, so lange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 8.10. Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

9. Haftung

- 9.1. Unsere Haftung für Schäden ist, soweit sie über die Regelungen dieser Lieferbedingungen hinausgeht, ausgeschlossen.
- 9.2. Dies gilt nicht
- (a) für aus einer pflichtwidrigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierende Schäden oder
 - (b) für Schäden, die auf einer
 - (aa) Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) oder
 - (bb) seitens unserer Organe bzw. leitenden Erfüllungsgehilfen wenigstens grob fahrlässig oder seitens unserer einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verschuldeten Verletzung sonstiger Pflichten beruhen, oder
 - (c) für die eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen zwingenden und nicht wirksam abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen oder
 - (d) für von uns übernommene Garantien und von uns arglistig verschwiegene Mängel.
- 9.3. Außer in den vorgenannten Fällen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.4. Wir werden dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen für von der zuständigen Behörde angeordnete und kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Rückrufaktionen erstatten, soweit diese auf einem Mangel der Leistungsgegenstände beruhen und wir für den Mangel haften. Sofern die Rückrufaktion auch auf Verursachungsbeiträgen Dritter beruht, besteht diese Verpflichtung für uns nur in dem für das eigene Verhalten bzw. die Leistungsgegenstände entfallenden Umfang. Über die Notwendigkeit den Inhalt und den Umfang einer vorgesehenen Rückrufaktion hat der Besteller uns – soweit möglich und zumutbar – im Voraus schriftlich zu unterrichten und uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. Verjährung

- 10.1. Soweit nicht abweichend vereinbart endet die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Mängelansprüche zwölf Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Produktionsbereitschaft unabhängig der Abnahme. Die Verjährungsfrist wird durch Nacherfüllung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Service-teile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 10.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

11. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

12. Compliance

Der Kunde ist zur Ergreifung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) unseren Mitarbeitern und Organmitgliedern anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nichtvertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist Mönchengladbach. Wir sind berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

- 13.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Sonstiges

- 14.1. Soweit eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam, nichtig, oder undurchsetzbar ist oder wird, soll diese durch eine Regelung ersetzt werden, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt und wirksam und durchsetzbar ist. Falls solch eine Änderung nicht möglich ist, gelten die betreffenden Bestimmungen oder Teilbestimmungen als gelöscht. Änderungen oder Streichungen einer Bestimmung oder eines Teiles davon haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen.
- 14.2. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.